

**ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN
(02/2025)**

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der GELITA AG bzw. der mit der GELITA AG im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend insgesamt „GELITA“) und ihren Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend zusammengefasst „Lieferant“).
- 1.2 Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Lieferanten, ohne dass in jedem Einzelfall wieder ausdrücklich auf sie verwiesen werden muss.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, sofern und soweit GELITA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn GELITA in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber GELITA abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Schriftform bzw. Schriftlichkeit im Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind für GELITA stets kostenlos zu erstellen, sofern nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Dem Lieferanten werden keine Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen erstattet, wenn dies nicht vorab durch GELITA schriftlich explizit zugesagt wird.
- 2.2 Der Lieferant wird in seinem Angebot / Kostenvoranschlag auf etwaige Abweichungen gegenüber der Anfrage/Ausschreibung von GELITA explizit hinweisen.
- 2.3 Bestellungen von GELITA sind nur in Schriftform verbindlich. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nicht verbindlich, bis sie von GELITA schriftlich bestätigt werden. Auch ohne einen ausdrücklichen Hinweis in der jeweiligen Bestellung erfolgen alle Bestellungen von GELITA beim Lieferanten auf der Grundlage dieser AEB. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant GELITA zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen von GELITA innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch GELITA.
- 2.5 Mit Annahme der Bestellung kommt ein bindender Vertrag zwischen den Parteien zustande. Für den Vertragsinhalt sind allein die schriftliche Bestellung und ihre schriftliche Annahme maßgeblich; mündliche Nebenabreden gelten insoweit nicht.
- 2.6 GELITA ist berechtigt, nachträglich Änderungen hinsichtlich des Lieferdatums und der Spezifikationen zu verlangen, es sei denn, die verlangten Änderungen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten für den Lieferanten nicht zumutbar. Die Vertragsparteien werden im Fall von nachträglichen Änderungen alle zusätzlichen Vereinbarungen treffen, die durch das Änderungsverlangen ggf. notwendig werden.

3. Lieferung, Gefahr- und Eigentumsübergang, Schriftverkehr, Annahmeverzug

- 3.1 Die Lieferung hat an die von GELITA in der Bestellung angegebene Lieferadresse zu erfolgen (nachfolgend „Bestimmungsort“ genannt). Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Der Bestimmungsort ist Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

- 3.2 Der Lieferant hat die in der Bestellung genannten Transportvorschriften (z. B. Versand- und Verpackungsvorschriften, Incoterms®) zu beachten.
- 3.3 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie die Bestellkennung (Datum und Nummer) von GELITA beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat GELITA hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein hat der Lieferant noch am Tage des Versands der Ware für jede Sendung eine Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt an GELITA abzusenden; eine Rechnung gilt nicht als Versandanzeige. GELITA ist jederzeit und mit angemessener Ankündigungsfrist berechtigt, vom Lieferanten bei Anlieferung der Waren per LKW ein Lieferavis als Vorabinformation über einen kommenden Wareneingang zu fordern. In diesem Fall muss das Lieferavis GELITA mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Wareneingang vorliegen. Die Anlieferung an das GELITA Zentrallager (Sinsheim, Deutschland) ist nur nach vorheriger Bestätigung des Anliefertermins durch GELITA möglich.
- 3.4 Der Lieferant haftet für Kosten und Schäden (z. B. Warenstandsgelder, Lagergebühren, Umladungskosten, Wertminderung u. ä.), die GELITA dadurch entstehen, dass der Lieferant die Ware schuldhaft nicht vereinbarungsgemäß verfrachtet hat. Die Ware, die GELITA aus diesem Grunde nicht übernehmen kann, lagert so lange auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, bis eine ordnungsgemäße Übernahme durch GELITA erfolgen kann.
- 3.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung und das Eigentum der Ware gehen mit der Übergabe am Erfüllungsort auf GELITA über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Das Eigentum an den Waren geht bereits vor der Übergabe auf GELITA über, wenn GELITA die Ware vorher bezahlt hat. In diesem Fall geht das Eigentum bereits mit der Zahlung auf GELITA über. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind ausgeschlossen. Der Übergang von Gefahr und Eigentum hat keinen Einfluss auf das Recht, die Ware zurückzuweisen, sowie auf sonstige Rechte von GELITA.
- 3.6 In Schriftverkehr, Versandanzeigen, Rechnungen usw. sind stets die entsprechende Abteilung von GELITA, Briefzeichen, Datum und Nummer des Auftrags anzugeben. Diese Angaben sind auch auf einem etwaigen Frachtbrief oder der Expressgut- und Postbegleitadresse anzuführen.
- 3.7 Der Schriftverkehr ist über jeden Auftrag gesondert zu führen.
- 3.8 Für den Eintritt des Annahmeverzuges von GELITA gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss GELITA seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von GELITA (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät GELITA in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn GELITA sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

4. Lieferfristen und Lieferverzug

- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen sind bindend. Wenn eine Lieferfrist in der Bestellung nicht angegeben ist und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, GELITA unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferfristen - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht einhalten kann, und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Verzögerung vorzuschlagen.
- 4.2 Ist der Lieferant in Verzug, ist GELITA berechtigt - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der für die jeweilige Bestellung vereinbarten Netto-Vergütung je angefangenen Kalendertag des Verzuges - maximal jedoch 5 % der

- für die jeweilige Bestellung vereinbarten Netto-Vergütung – zu verlangen. Nimmt GELITA eine verspätete Leistung an, muss die Vertragsstrafe spätestens bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 4.3 Das Rücktrittsrecht von GELITA wegen eines Lieferverzuges erstreckt sich nicht nur auf die betroffene Bestellung, sondern auch auf solche vorherigen Bestellungen, die von GELITA aufgrund des Verzuges nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden können.
- 5. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 5.1 Vereinbarte Preise verstehen sich als Festpreise zzgl. gesetzlicher Ust. sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherungen) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von GELITA zurückzunehmen.
- 5.2 Der vereinbarte Preis ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung bei GELITA fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen, gewährt der Lieferant 5 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von GELITA vor Ablauf der Zahlungsfrist bei ihrer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist GELITA nicht verantwortlich.
- 5.3 Rechnungen sind, wenn keine elektronische Übertragung per EDI vereinbart ist, vom Lieferanten stets als pdf-Datei an die durch GELITA zu benennende E-Mailadresse zu übersenden und nicht der Lieferung beizufügen. Eine Übermittlung der Rechnung per Post kann nur ausnahmsweise und nur nach vorheriger Zustimmung von GELITA erfolgen.
- 5.4 GELITA schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 5.5 Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche oder Rügerechte von GELITA.
- 5.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen GELITA im gesetzlichen Umfang zu. GELITA ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 5.7 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 6. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt**
- 6.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich GELITA Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an GELITA zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
- 6.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die GELITA dem Lieferanten zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren, als Eigentum von GELITA zu kennzeichnen und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 6.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für GELITA vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch GELITA, so dass GELITA als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- 6.4 Die Übereignung der Ware auf GELITA hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt GELITA jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. GELITA bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 7. Untersuchung der Ware bei Vertragsschluss vor Lieferung**
- 7.1 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist GELITA bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen GELITA Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn GELITA der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 7.2 GELITA ist berechtigt, die Ware vor der Lieferung selbst oder durch Dritte, die von GELITA beauftragt werden, in den Betriebsräumen des Lieferanten zu untersuchen. GELITA wird den Lieferanten hierüber jeweils vorab, spätestens aber eine (1) Woche vor dem Tag der Untersuchung, informieren. Weder eine solche Untersuchung noch ein Unterlassen der Untersuchung gilt als Abnahme der Ware.
- 7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware vor dem Versand sorgfältig zu untersuchen, um sicherzustellen, dass sie in jeder Beziehung mit den Anforderungen aus der jeweiligen Bestellung übereinstimmt.
- 8. Gewährleistung und Qualität**
- 8.1 Für die Rechte von GELITA bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Als vereinbarte Beschaffenheit gelten jedenfalls auch diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von GELITA – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von GELITA, vom Lieferanten oder von einem eventuellen Hersteller stammt.
- 8.3 Der Lieferant gewährleistet, dass für von ihm gelieferte Stoffe und Chemikalien, die nach den anwendbaren Vorschriften notwendigen Anmeldungen vorgenommen wurden oder diese Stoffe und Chemikalien anmeldefrei sind. Er gewährleistet weiter, dass von ihm gelieferte Chemikalien und Stoffe den auf sie anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, den auf sie anwendbaren Verwaltungsvorschriften und sonstigen auf sie anwendbaren Normen und Richtlinien entsprechen.
- 8.4 Falls zu liefernde Chemikalien oder Stoffe unter Regelungen über gefährliche Arbeitsstoffe fallen, ist der Lieferant verpflichtet, GELITA vor der ersten Lieferung das vollständig ausgefüllte Sicherheitsdatenblatt gemäß der aktuellen europäischen Anforderungen (REACH) zur Verfügung zu stellen und dieses bei Aktualisierungen des Sicherheitsdatenblatts und/oder der einzutragenden Informationen ebenfalls unaufgefordert GELITA erneut zur Verfügung zu stellen.
- 8.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:
- 8.6 Die Untersuchungspflicht von GELITA beschränkt sich auf Mängel, die bei ihrer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von GELITA im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der

- Untersuchungspflicht gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Als Werktage gelten Montag bis Freitag.
- 8.7 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch von GELITA auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von GELITA bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet GELITA jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 8.8 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach Wahl von GELITA durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von GELITA gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann GELITA den Mangel - unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 8.7 - selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für GELITA unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird GELITA den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 8.9 Im Übrigen ist GELITA nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat GELITA nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 9. Qualitätssicherung**
- 9.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der für die Leistungen am Erfüllungsort geltenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere zur Unfallverhütung, Arbeits-, Maschinensicherheit und zum Umweltschutz.
- 9.2 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen, und diese GELITA auf Anforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird hierzu insbesondere ein Qualitätssicherungssystem mit den Elementen der ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art verwenden.
- 9.3 Der Lieferant wird mit GELITA auf Anforderung eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- 9.4 Wird der Lieferant wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, GELITA und deren Kunden von allen Ansprüchen freizuhalten, soweit diese durch die Leistungen des Lieferanten bedingt sind.
- 10. Lieferantenregress**
- 10.1 Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen GELITA neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. GELITA ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die GELITA ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von GELITA wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 10.2 Bevor GELITA einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird GELITA den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von GELITA tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 10.3 Die Ansprüche von GELITA aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch GELITA, ihren Abnehmer oder einen Dritten, z. B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.
- 11. Produkthaftung/ -rückrufe**
- 11.1 Ist der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich, hat er GELITA insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter einschließlich von GELITA durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Ist GELITA verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produkts eine Warn- und/oder Rückrufaktion durchzuführen, so erstattet der Lieferant GELITA die hierdurch entstehenden Kosten, es sei denn, der Fehler fällt nicht in den Verantwortungsbereich des Lieferanten. Über Inhalt und Umfang von Warn- und/oder Rückrufmaßnahmen wird GELITA den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 12. Rechte Dritter**
- Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung, Benutzung oder Weiterveräußerung seiner Ware und durch die erbrachten Leistungen Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.
- 13. Erbringung von Werk- und Dienstleistungen**
- Soweit es sich bei den Leistungen des Lieferanten um Werk- oder Dienstleistungen handelt, so gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen:
- 13.1 Ausführung der Leistungen
- a) Der Lieferant führt die Leistungen und ihm übertragenen Arbeiten persönlich und in eigener Verantwortung aus. Der Lieferant wird nicht als Arbeitnehmer von GELITA tätig. Der Lieferant bleibt in der Durchführung seiner Tätigkeiten weisungsunabhängig. Er ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eigenes Personal einzusetzen. Der Einsatz von Personal erfolgt ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Lieferanten. Nur der Lieferant ist gegenüber dem von ihm eingesetzten Personal weisungsbefugt. Der Lieferant ist verpflichtet, GELITA unverzüglich zu informieren, wenn Weisungen erteilt werden, die den Charakter der selbstständigen Tätigkeit gefährden könnten.
- b) Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung ausschließlich sorgfältig ausgewähltes und qualifiziertes Personal einsetzen. Der Einsatz von Personal erfolgt unter Beachtung des Interesses von GELITA an Kontinuität.
- c) Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GELITA, die GELITA nur aus wichtigem Grund verweigern darf.
- d) Bei Leistungen innerhalb von Räumlichkeiten von GELITA hat der Lieferant die dort geltenden Sicherheitsvorschriften, die GELITA dem Lieferanten zur Verfügung stellt, einzuhalten.
- e) Der Lieferant ist verpflichtet, GELITA regelmäßig über den Fortschritt der Leistungen zu informieren und zeigt GELITA umgehend schriftlich alle Umstände an, die die vertragsgemäße Erfüllung beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen könnten. Nach vollständiger Leistungserbringung wird der Lieferant über seine Leistungen Rechenschaft ablegen und GELITA alles herausgeben, was er infolge der Leistungserbringung aus irgendeinem Grunde erlangt hat.
- f) Der Lieferant ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von GELITA nicht berechtigt und darf GELITA gegenüber Dritten nicht verpflichten.

- g) GELITA kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistung verlangen. Der Lieferant kann den Änderungen widersprechen, soweit ihm die Erbringung der Änderungen unzumutbar ist. Der Lieferant wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen, zu dem Änderungsverlangen, insbesondere zu den zu erwartenden Auswirkungen auf Leistungsmerkmale und vereinbarte Ablauf- und Zeitpläne schriftlich Stellung nehmen und ein Angebot unterbreiten, einschließlich Aufwandsschätzung und Kalkulation auf Basis der bisherigen Kalkulation. Bei Unzumutbarkeit der Änderungen wird der Lieferant GELITA ggf. geeignete Alternativen vorschlagen. Kostenneutral umsetzbare Änderungsverlangen wird der Lieferant ohne zusätzliche Vergütung unverzüglich umsetzen. Sonstige Änderungsverlangen erfordern vor ihrer Umsetzung eine gesonderte schriftliche Vereinbarung.
- 13.2 Rechte an Arbeitsergebnissen
- a) Die vom Lieferanten oder in seinem Auftrag von Dritten für GELITA erstellten Arbeitsergebnisse in jeglicher Form, alle Muster oder sonstige Materialien sowie sämtliche Rechte inklusive eventueller Patent- und Immaterialgüterrechte hieran gehen mit ihrer Entstehung allein und unwiderruflich in das uneingeschränkte Eigentum von GELITA über. Der Lieferant räumt GELITA an allen vorgenannten urheberrechtsfähigen Werken unwiderruflich das übertragbare, unterlizenzierbare, räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht in allen Nutzungs- und Verwertungsformen zu den vertraglich vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein. Bei individuell für GELITA erstellten Arbeitsergebnissen werden vorgenannte Nutzungs- und Verwertungsrechte darüber hinaus ausschließlich eingeräumt. Sofern der Lieferant GELITA ein Arbeitsergebnis überlässt, das vor der Erbringung der Leistungen bestehende Rechte enthält, räumt der Lieferant GELITA unwiderruflich ein nicht-ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares, räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränktes Nutzungs- sowie Verwertungsrecht daran ein.
- b) Der Lieferant stellt sicher, dass an der Erbringung von Leistungen beteiligtes Personal oder Hilfspersonen des Lieferanten oder hinzugezogene Dritte keine aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht ableitbaren Rechte oder andere Immaterialgüterrechte geltend machen werden. Der Lieferant hat auf erstes Verlangen von GELITA dafür Sorge zu tragen, dass die relevanten Mitarbeiter eine notwendige Zustimmung zur Registrierung von Immaterialgüterrechten und/oder eine Abtretungserklärung über Rechte an Arbeitsergebnissen abgeben.
- c) Der Lieferant ist berechtigt, zum Nachweis der von ihm erbrachten Leistungen eine Kopie des Arbeitsergebnisses zu behalten. Weitere Rechte, insbesondere ein Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht, stehen dem Lieferanten nicht zu.
- d) Sämtliche Ansprüche bezüglich der gemäß dieser Ziffer 13.2 übertragenen oder eingeräumten Rechte sind mit der Zahlung der Vergütung gemäß Ziffer 13.6 vollständig abgegolten.
- 13.3 Liefertermine, Fristen
- a) Maßgebend für die Einhaltung vereinbarter Fristen ist die Erbringung der vollständigen Leistungen oder, sofern vereinbart, die Abnahme der Leistungen durch GELITA am benannten Bestimmungsort. Leistungen haben zu den geschäftstüblichen Zeiten zu erfolgen.
- b) Eine vorzeitige Erbringung der Leistungen darf nur mit schriftlicher Zustimmung von GELITA erfolgen und berührt den vereinbarten Zahlungstermin nicht.
- c) Nach fruchtlosem Ablauf einer von GELITA gesetzten angemessenen Nachfrist ist GELITA ferner berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Lieferanten von einem Dritten erbringen zu lassen.
- 13.4 Abnahme von Werkleistungen
- a) Die Abnahmeprüfung ist von GELITA innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Der Lieferant wird GELITA hierbei in zumutbarem Umfang unterstützen.
- b) Auch bei ausdrücklich vereinbarten Teilabnahmen beginnt die Gewährleistungsfrist einheitlich mit der Gesamtabnahme.
- c) Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel werden in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Der Lieferant wird abnahmehindernde Mängel unverzüglich beseitigen und die Leistung erneut zur Abnahme stellen. Nicht abnahmehindernde Mängel sind vom Lieferanten im Rahmen der Gewährleistung zu beseitigen.
- d) Die Bezahlung oder die Nutzung der Leistungen gilt nicht als Abnahme der Leistung.
- 13.5 Leistungsunterbrechung
- a) Führen Umstände, die von GELITA nicht zu vertreten sind, zu einer Stilllegung oder Beeinträchtigung des Betriebes von GELITA oder eines Kunden von GELITA, für den die Leistungen bestimmt sind, entfällt das Recht zur Erbringung von bestellten Leistungen für die Dauer der Stilllegung oder Beeinträchtigung des Betriebes. Insoweit sind Schadensersatzansprüche des Lieferanten gegen GELITA ausgeschlossen.
- b) GELITA ist berechtigt, von der Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern die Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgrund von Umständen, die nicht von GELITA zu vertreten sind, nicht mehr verwertbar sind.
- c) GELITA ist berechtigt von einer Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor im Falle von Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Streik, Aussperrung oder andere Betriebsstörungen, sowohl bei GELITA als auch beim Lieferanten.
- d) Tritt GELITA ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, entfallen die Zahlungsansprüche des Lieferanten.
- 13.6 Vergütung und Zahlungsbedingungen
- a) Die Vergütung wird in der Bestellung entweder als Pauschal- oder als Aufwandsvergütung vereinbart.
- b) Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich vorgesehen, sind keine weiteren Entgelte geschuldet und mit der vereinbarten Vergütung sind alle Aufwendungen und Entschädigungen abgegolten, die zur vertragsgemäßen Erfüllung notwendig sind, einschließlich Versicherungen, Transport-, Reise- und Verpflegungskosten.
- c) Wird eine Pauschalvergütung vereinbart, deckt diese sämtliche Aufwendungen und Entschädigungen des Lieferanten für alle unter der betreffenden Bestellung geschuldeten Leistungen.
- d) Sofern die Leistungen nach Aufwand (Zeit und Material) abgerechnet werden, kann GELITA jederzeit eine Kostenbegrenzung vom Lieferanten verlangen, sofern eine solche nicht bereits in der Bestellung vereinbart wurde. Die Kostenbegrenzung hat die Bedeutung einer verbindlichen Planungsgrundlage für die zu erbringenden Leistungen. Zeichnet sich ab, dass die Kostenbegrenzung nicht eingehalten werden kann, hat der Lieferant GELITA unverzüglich, spätestens jedoch, wenn 75% der Kostenbegrenzung aufgebraucht sind, schriftlich darüber zu informieren. GELITA kann alle ihr zur Vermeidung eines höheren als erwarteten Kostenaufwandes zweckmäßig erscheinenden Maßnahmen treffen, einschließlich einer sofortigen, fristlosen Kündigung der betreffenden Bestellung. Überschreitungen der Kostenbegrenzung sind durch die Parteien neu zu verhandeln und werden durch eine schriftliche Bestellung von GELITA genehmigt.
- e) Wird in der Bestellung eine Kostenbegrenzung vereinbart, gilt diese als garantierter Höchstpreis für die zu erbringenden Leistungen. Sämtliche Mehrkosten aus oder in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen trägt der Lieferant. Mehrkosten für die GELITA verantwortlich ist, können zu einer Anpassung der Kostenbegrenzung führen.
- f) Leistungen nach Aufwand werden gegen Nachweis monatlich abgerechnet.
- g) Soweit in der Bestellung und/oder dieser Ziffer 13.6 nicht anders vereinbart, gelten die Zahlungsbedingungen gemäß Ziffer 5 entsprechend.
- h) Zahlungen durch GELITA bedeuten in keinem Fall eine Abnahme oder Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß.
- 13.7 Leistungsstörungen, Kündigung
- a) Für den Fall, dass die Leistungen oder Teile der Leistungen nicht den vereinbarten Leistungsbeschreibungen entsprechen oder der Lieferant die übernommenen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt, wird der Lieferant die betreffenden Leistungen innerhalb einer von GELITA bestimmten angemessenen Frist ohne zusätzliche Vergütung vertragsgemäß erbringen. Schadensersatzansprüche von GELITA gegenüber dem Lieferanten bleiben unberührt.
- b) Einzelverträge über Dienstleistungen kann der Lieferant während der vereinbarten Laufzeit nicht ordentlich kündigen. Für die ordentliche Kündigung durch GELITA gilt § 621 BGB.

- c) GELITA steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu, wenn der Lieferant nicht innerhalb der vorgenannten Frist die betreffenden Leistungen vertragsgemäß erbracht hat.
 - d) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages besteht für GELITA auch dann, wenn für GELITA erkennbar ist, dass die erfolgreiche Vertragsabwicklung wegen unzureichender Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet ist, wenn der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder Tatsachen bekannt werden, die beim Lieferanten eine Scheinselbstständigkeit vermuten lassen.
 - e) Im Falle der außerordentlichen Kündigung werden nur solche (Teil-)Leistungen vergütet, die der Lieferant vertragsgemäß erbracht hat und die GELITA bestimmungsgemäß verwenden kann. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer detaillierten Schlussrechnung, die der Lieferant binnen 14 Tagen ab Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung auszustellen hat. GELITA ist zum Abzug aller zu ersetzenden Schäden und Mehraufwendungen berechtigt.
 - f) Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Ansprüche ist GELITA im Fall der außerordentlichen Kündigung berechtigt, die betreffenden Leistungen auf Kosten des Lieferanten selbst zu erbringen oder durch Dritte erbringen zu lassen, die Vergütung zu mindern und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Im Falle der außerordentlichen Kündigung hat der Lieferant sämtliche für eine schnellstmögliche Übernahme erforderlichen Arbeitsergebnisse, Unterlagen und elektronischen Daten unverzüglich an GELITA herauszugeben.
 - g) Sofern GELITA von Dritten auf Schadensersatz aus zwingendem Recht in Anspruch genommen wird, hat der Lieferant GELITA auf erste Anforderung insoweit freizustellen, als er auch unmittelbar haftet und GELITA im Innenverhältnis zum Ausgleich verpflichtet ist.
- 13.8 Sicherheiten bei Werkleistungen
- a) Der Lieferant erbringt auf seine Kosten bei Abschluss des Vertrages zur Absicherung seiner Verpflichtung zur vollständigen, mangelfreien und fristgerechten Leistung eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft einer deutschen oder international renommierten Bank in Höhe von 20 % der vereinbarten Vergütung.
 - b) GELITA ist berechtigt, als Sicherheit für etwaige Gewährleistungsansprüche für die Dauer der Gewährleistung 5 % der Schlussrechnungssumme einzubehalten. Der Lieferant ist berechtigt, den Sicherheitsinbehalt durch eine unwiderrufliche, unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen international renommierten Bank abzulösen. Die Hinterlegung ist ausgeschlossen.
- 14. Lieferung von IT-Leistungen**
- 14.1 Soweit es sich bei den Leistungen des Lieferanten um solche aus dem Bereich der Informationstechnologie (Hardware, Software, Cloud-Services) handelt, so gelten die nachfolgenden Regelungen:
- 14.2 Stellt der Lieferant GELITA Standardsoftware zur Verfügung, so ist GELITA und die mit ihr verbundenen Unternehmen zur Durchführung aller urheberrechtlich relevanten Vorgänge berechtigt, die notwendig oder nützlich sind, um die Standardsoftware im genannten Bereich der verbundenen Unternehmen und für diesen Bereich zu nutzen. Rechte in Bezug auf verbundene Unternehmen enden drei Kalendermonate nach dem Ende der Unternehmensverbindung. GELITA darf den Betrieb der Software – auch zugunsten der verbundenen Unternehmen - durch ein drittes Unternehmen durchführen lassen (z. B. als Outsourcing oder Hosting). Die Rechtseinräumung enthält die Befugnis, alle die Vorgänge durchzuführen, die üblicherweise mit dem Betrieb der Software für unternehmerische Zwecke verbunden sind, insbesondere die Rechte zur Vervielfältigung, zur Bearbeitung in jeder Weise einschließlich der Fehlerbeseitigung, zur Vermietung im Rahmen der oben genannten Zwecke und Regeln und insgesamt alle Nutzungsmöglichkeiten, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Eingeräumt sind dementsprechend auch heute unbekannt Nutzungsarten. Zum gestatteten Betrieb der Software gehört bei On-Premise-Software auch das Erstellen von Sicherungskopien nach dem jeweiligen Stand der Technik und das Recht, das Benutzerhandbuch und andere Informationen auszudrucken und den verbundenen Unternehmen in technisch jeder Weise zur Verfügung zu stellen. Insofern hat der Lieferant für Rechtseinräumungen seitens der Urheber zu Sorgen. Der Lieferant hält GELITA von eventuellen Ansprüchen der Urheber nach § 31a Abs. 2, § 32a UrhG frei. An

- Änderungen und Ergänzungen der Software, die der Lieferant für GELITA erstellt, erwirbt diese dieselben Rechte wie an der Standardsoftware, jedoch exklusiv und ergänzt um das Recht zur Bearbeitung. Die Änderungen und Ergänzungen sind so zu erstellen, dass sie die volle Funktionsfähigkeit auch dann behalten, wenn sich die Standardsoftware ändert. Soweit dies nicht möglich ist, führt der Lieferant die notwendigen Anpassungen auf eigene Kosten durch.
- 14.3 Erstellt der Lieferant im Rahmen seiner Beauftragung für GELITA Individualsoftware, so wird er dies im Einklang mit der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung gemäß dem aktuellen Stand der Technik tun und eine Entwicklungs- und Benutzungsdokumentation in deutscher (oder auf Wunsch von GELITA englischer) Sprache zur Verfügung stellen, soweit nicht abweichend vereinbart. Der Quellcode und die Quellcode-Dokumentation sind im Rahmen des Auftrages mit an GELITA zu übergeben und müssen so beschaffen sein, dass ein fachkundiger Dritter auf seiner Grundlage eigenständig Softwarefehler beseitigen und die Software bearbeiten und weiterentwickeln kann. Leistungen zur Entwicklung von Individualsoftware sind von GELITA stets formell abzunehmen. Es gelten hierzu die gesetzlichen Regelungen, sowie ggf. die Regelungen in Ziffer 13.4 dieser AEB. Der Lieferant räumt GELITA an sämtlichen Arbeitsergebnissen der Entwicklungsleistungen (insbesondere der Individualsoftware selbst) im Zeitpunkt ihrer Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche und unwiderrufliche Recht an sämtlichen bekannten und unbekannt Nutzungsarten ein. Außerdem räumt der Lieferant GELITA das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an denjenigen Arbeitsergebnissen ein, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann. Insbesondere ist GELITA ohne Einschränkung berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten, in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen dieses Vertrags eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen. Beabsichtigt der Lieferant, in der Individualsoftware Open Source Software zu verwenden, übernimmt es der Lieferant als wesentliche Vertragspflicht, GELITA unverzüglich in Textform (a) mitzuteilen, welche Open Source Software Komponenten verwendet werden sollen, (b) mitzuteilen, welche Copyright-/Urhebervermerke und Lizenzbedingungen für diese einschlägig sind und GELITA diese in Kopie zu übergeben sowie (c) GELITA ausdrücklich zu bestätigen, dass kein sogenannter Copyleft-Effekt ausgelöst wird, aufgrund dessen die Individualsoftware oder in wesentlichen Bestandteilen als Open Source Software einzustufen wären. Insbesondere hat der Lieferant ausdrücklich zu bestätigen, dass keine proprietären Individualsoftwarekomponenten vom Copyleft-Effekt erfasst sind. Der Lieferant verpflichtet sich bei jeder Entwicklung von Individualsoftware für GELITA insgesamt dazu, letztere freizustellen von allen direkten Schäden sowie angemessen und nachgewiesenen externen Aufwendungen und Kosten, die im Zusammenhang mit einer Verletzung von Rechten Dritter durch Verwendung der Individualsoftware entstehen.
- 14.4 Stellt der Lieferant GELITA Cloud-Services zur Verfügung, insbesondere Software as a Service, so schuldet dieser nicht nur die Nutzbarkeit der vereinbarten Software, sondern auch die Überlassung der hierfür notwendigen IT-Infrastruktur nebst Speicherplatz und die Erbringung der hierfür notwendigen IT-Service-Leistungen, welche dem Stand der Technik entsprechen müssen (insbesondere im Hinblick auf Service-Levels und Datensicherung). Der Lieferant wird GELITA die vereinbarte Anzahl von Nutzerberechtigungen zur Verfügung stellen, über die via Internet auf die Systeme des Lieferanten zugegriffen werden kann. Im Hinblick auf die eingeräumten Nutzungsrechte zu den Cloud-Services gelten die Regelungen aus Ziffer 14.2 entsprechend.
- 14.5 Die Parteien können abweichende Regelungen zur Lieferung von IT-Leistungen vereinbaren. Eine Anwendbarkeit dieser abweichenden Regelungen erfordert jedoch einen expliziten Verweis auf dieses Kapitel.
- 14.6 GELITA ist berechtigt, beim Lieferanten Audits durchzuführen/durchführen zu lassen und/oder von Dritten durchgeführte Audits einzusehen, um die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Informationssicherheits- und Datenschutzerfordernungen zu prüfen. Der Lieferant

ist zu diesem Zweck verpflichtet, GELITA oder von GELITA beauftragten Dritten nach angemessener Ankündigungsfrist und unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Lieferanten Einsicht in die relevanten Sicherheitsdokumentationen sowie in die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen zu gewähren. Alternativ kann der Lieferant regelmäßige, durch unabhängige Stellen ausgestellte Zertifikate vorlegen, die die Einhaltung anerkannter Standards wie ISO/IEC 27001, SOC 2, ISAE 3402 oder vergleichbarer Sicherheitsstandards bestätigen.

15. Versicherungen

- 15.1 Der Lieferant hat für jede Lieferung an GELITA auf seine Kosten eine alle Risiken abdeckende Transportversicherung abzuschließen, es sei denn, GELITA entbindet ihn vor Ausführung des Transports schriftlich von seiner Versicherungspflicht.
- 15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung zu GELITA auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung inklusive Produkthaftpflichtversicherungsschutz zu unterhalten, die alle Produkthaftpflichttrisiken in Verbindung mit seinen Lieferungen und Leistungen mindestens mit einer Deckungssumme von EUR 2.500.000 pro Schadensfall für Personen- und Sachschäden sowie auch mögliche Ansprüche von GELITA auf Freistellung von Ansprüchen Dritter, wegen Gewährleistungsfällen, aus etwaigen Garantien abdeckt.

16. Haftung von GELITA

- 16.1 Soweit sich aus diesen AEB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet GELITA bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 16.2 Auf Schadensersatz haftet GELITA - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet GELITA, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur für Schäden aus der Verletzung
 - a) des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von GELITA jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 16.3 Die sich aus Ziffer 16.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden GELITA nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

17. Verjährung

- 17.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 17.2 Die Verjährungsfrist für vertragliche Mängelansprüche von GELITA beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung insoweit mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen GELITA geltend machen kann.
- 17.3 Soweit GELITA wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung, wenn nicht die Anwendung der vorstehend vereinbarten Verjährungsfristen zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

18. Verpflichtung des Lieferanten zur Einhaltung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG), GELITA Supplier Code of Conduct, Freistellung

- 18.1 Sofern und soweit für den Lieferanten die Regelungen des MiLoG anwendbar sind, verpflichtet sich der Lieferant diese einzuhalten und seinen Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn in der jeweils festgelegten Höhe zu zahlen, wenn und soweit nicht eine der im MiLoG genannten Ausnahmen zur Anwendung kommt oder aber höhere Entgelte aufgrund allgemeinverbindlicher Tarifverträge oder aufgrund der für den Lieferanten geltenden Tarifverträge zu zahlen sind.
- 18.2 Der Lieferant verpflichtet sich zudem auf Verlangen von GELITA, den GELITA Supplier Code of Conduct, den GELITA dem Lieferanten auf schriftliche Nachfrage zur Verfügung stellt, zu unterzeichnen und einzuhalten. Im Rahmen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) ist GELITA verpflichtet Lieferanten auf die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltvorgaben kontinuierlich zu überprüfen und dies zu dokumentieren. Der Lieferant ist verpflichtet die Anforderungen des Gesetzes im eigenen Geschäftsbereich und in der nachgelagerten Lieferkette zu adressieren und deren Einhaltung sicherzustellen. Auf Aufforderung von GELITA hat der Lieferant einen Fragebogen in Bezug auf das deutsche LkSG auszufüllen. Die vorgenannte Verpflichtung gilt auch für künftige europäische Gesetzgebung, die eine entsprechende Kontrolle der Lieferkette vorsieht.
- 18.3 Setzt der Lieferant anlässlich oder im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistung für GELITA Subunternehmer oder anderer Dritte ein (nachfolgend alle gemeinsam: „Subunternehmer“), so muss der Lieferant seine Pflichten aus dem MiLoG, insbesondere seine Dokumentationspflichten (§ 17 MiLoG i.V.m. § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder i.V.m. § 8 Abs. 1 SGB IV) erfüllen. Ferner muss der Lieferant die von ihm eingesetzten Subunternehmer ebenfalls zur Einhaltung der Regelungen des MiLoG und des GELITA Supplier Code of Conduct verpflichten und seine Subunternehmer verpflichten, die vom Subunternehmer seinerseits eingesetzten Subunternehmern ebenfalls entsprechend zu verpflichten. Auf Nachfrage hat der Lieferant GELITA die ordnungsgemäße Weiterverpflichtung der von ihm eingesetzten Subunternehmer durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- 18.4 Der Lieferant stellt GELITA von sämtlichen Ansprüchen Dritten frei, die aufgrund einer schuldhaften Verletzung des MiLoG oder des GELITA Supplier Code of Conduct durch den Lieferanten oder den Subunternehmer, einschließlich dessen Subunternehmer, an GELITA herangetragen oder gegen GELITA geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere, aber nicht hierauf beschränkt, für Ansprüche Dritter nach § 13 MiLoG. Der Lieferant wird GELITA bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter im vorstehenden Sinne unterstützen, insbesondere durch Erteilung von Auskünften sowie Herausgabe geeigneter Unterlagen. Er wird seine Subunternehmer entsprechend verpflichten und auch diese zur Vereinbarung entsprechender Pflichten mit deren Subunternehmern verpflichten.

19. Schlussbestimmung

- 19.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die für die von GELITA bestellten Waren gesetzlichen Umweltschutz- und Arbeitssicherheits-, Personalhygiene- und Energiemanagementvorschriften zu beachten und einzuhalten sowie GELITA Vorfälle oder Verdachtsfälle zu melden. Zu den vom Lieferanten einzuhaltenden Vorschriften zählen auch werksinterne Regelungen von GELITA zum Umweltschutz, zur Arbeitssicherheit, zur Personalhygiene und zum Energiemanagement oder einer sonstigen Dokumentation, die GELITA dem Lieferanten auf schriftliche Nachfrage (E-Mail reicht aus) hin zur Verfügung stellt. Der Lieferant muss sein Personal sowie etwaige Subunternehmer vor Aufnahme der Tätigkeiten für und bei GELITA über die Inhalte und Vorgaben der in dieser AEB insbesondere mit Blick auf die Ziffern 13.1a), 18 und 19.1 und der jeweils darin bezeichneten gesetzlichen Vorschriften, sowie der Vorgaben aus der Broschüre „Verhaltensregeln für Fremdfirmen/Dienstleister“ unterweisen. Auf Nachfrage hat der Lieferant GELITA die ordnungsgemäße Unterweisung nachzuweisen.
- 19.2 Der Lieferant ist verpflichtet, GELITA während der Dauer der Geschäftsbeziehung alle Qualitäts- und sonstigen Bescheinigungen, die gesetzlich erforderlich, branchenüblich oder nach der Art der Lieferung für die Nutzung der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Leistungen erforderlich sind, auf Nachfrage von GELITA unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

- 19.3 GELITA ist berechtigt, die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten oder den Vertrag insgesamt auf eine andere Konzerngesellschaft oder auf einen Dritten zu übertragen. Im Fall einer Übertragung auf einen Dritten hat der Lieferant das Recht, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn in der Person des Dritten ein wichtiger Grund liegt.
- 19.4 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen GELITA und dem Lieferanten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und unter Ausschuss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 19.5 Ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Heidelberg, Deutschland. GELITA ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort gemäß einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.
